

Sitzung vom 21. April 2021

421. Anfrage (Land Brach: Fruchtfolgeflächen für urbane Renditeflächen opfern?)

Kantonsrat Daniel Wäfler und Kantonsrätin Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, sowie Kantonsrat Walter Honegger, Wald, haben am 8. Februar 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Der Richtplan des Kantons Zürich zeigt auf, wo und wie sich die Entwicklung des Kantons Zürich abspielen soll. Im Rahmen der anstehenden Teilrevision soll die Voraussetzung für die Verwirklichung von insgesamt drei Grossprojekten von SBB/ZVV, beinhaltend jeweils Abstellgleisanlagen sowie Serviceanlagen (Gebäude für die Wartung von Zügen) geschaffen werden. Diese drei Grossprojekte sollen im Gebiet Brach/Bubikon, in der Region Eglisau sowie in der Region Feldbach erstellt werden. Die «Abstell- und Serviceanlage» im Gebiet Brach/Bubikon planen die SBB/ZVV auf einer Kulturlandfläche von 80 000 m² (8 ha), davon 6 ha Fruchtfolgeflächen (FFF). Für diese umfangreiche «Abstell- und Serviceanlage» sollen eine Abstellgleisanlage von insgesamt 4400 m Länge sowie ein Servicecenter (Gebäude) für die Wartung von Zügen mit Platz für 5 Kompositionen à je 150 m Länge erstellt werden. Diese geplante SBB-Anlage ist im Gegensatz zu einem Doppelspurausbau nicht standortgebunden und wortgetreu auf der grünen Wiese angedacht. In der Stadt Zürich werden hingegen grossflächig Gleisanlagen zweckentfremdet und als Rendite-Objekte für teure Überbauungen genutzt. Nun scheint es, dass als Konsequenz daraus, Anlagen von der urbanen Zone in die Landschaft verlegt werden müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der untenstehenden Fragen:

1. Das betroffene Gebiet ist gemäss Raumordnungskonzept (ROK) unter dem Titel «Handlungsräume» als «Landschaft unter Druck» eingestuft. Dort ist gemäss ROK u. a. vorgesehen: «landschaftliche Qualitäten erhalten und wiederherstellen» oder «landwirtschaftliche Produktionsflächen sichern». Mit dem geplanten Richtplaneintrag wird nun genau das Gegenteil angestrebt. Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Widerspruch?
2. Falls Fruchtfolgeflächen für die geplanten SBB/ZVV Projekte geopfert werden müssten, wie und wo würden diese Flächen kompensiert?

3. Hat die Immobilienstrategie der SBB (Bsp. Neugasse) im Raum Zürich einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Planung neuer Standorte und falls ja, welchen genau?
4. Fand die Evaluation der «Abstell- und Serviceanlage» im Gebiet Brach/Bubikon seitens SBB/ZVV in Zusammenarbeit mit der Baudirektion statt und war der Kanton Zürich direkt an der Auswahl beteiligt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Wäfler und Elisabeth Pflughaupt, Gossau, sowie Walter Honegger, Wald, wird wie folgt beantwortet:

Die für den Ausbau des S-Bahn-Angebots benötigten zusätzlichen Abstell- und Serviceanlagen der SBB sind – vor allem wegen ihres grossen Flächenbedarfs – mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden. Die entsprechenden Standorte sind daher im kantonalen Richtplan festzulegen. Im Rahmen der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans ist vorgesehen, neben den sieben bestehenden Standorten in der Stadt Zürich und im Raum Winterthur, die unverändert weiterbetrieben werden, drei zusätzliche Standorte in den Regionen Zürcher Oberland, Pfannenstil und Zürcher Unterland aufzunehmen.

Zu Frage 1:

Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr (öV) auszurichten. Dabei bildet die S-Bahn das Rückgrat der Siedlungsentwicklung. Der öV hat zudem mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses zu übernehmen, der nicht auf den Fuss- und Veloverkehr entfällt.

Infolge des Bevölkerungswachstums, des allgemeinen Wirtschaftswachstums und des Mobilitätsverhaltens der Bevölkerung hat das Verkehrsaufkommen in den letzten Jahren laufend zugenommen. Es entspricht somit den Zielvorgaben des kantonalen Raumordnungskonzepts, die Leistungsfähigkeit des S-Bahn-Systems soweit zu erhöhen, dass der öV mindestens die Hälfte dieses Verkehrszuwachses aufnehmen kann. Dies erfordert entsprechende Investitionen in die Infrastruktur.

Das kantonale Raumordnungskonzept gibt zudem vor, dass mindestens 80% des kantonalen Bevölkerungswachstums auf die Handlungsräume «Stadtlandschaft» und «Urbane Wohnlandschaft» entfallen sollen. Diese Vorgabe wird durch das kantonale Gesamtverkehrskonzept 2018 (GVK) aufgenommen. Der Leitsatz 2 des GVK fordert, dass die Erschliessung der urbanen Räume mit öV (und Veloverkehr) weiter verbessert werden muss. Der Ausbau des S-Bahn-Angebots konzentriert sich daher in seiner Erschliessungswirkung auf diese urbanen Handlungsräume.

Die für den Betrieb der S-Bahn benötigten Infrastrukturanlagen werden durch die SBB konzipiert. Sachliche und betriebliche Gründe sprechen für die Schaffung von Abstellkapazitäten im Bereich derjenigen S-Bahn-Korridore, die von einer grossen Zahl von Zügen befahren werden und die bislang noch keine Abstellanlagen aufweisen. Bei der Ausgestaltung der Anlagen sind alle Möglichkeiten für die Begrenzung des Flächenbedarfs und für die Minimierung der Umweltauswirkungen auszuschöpfen.

Zu Frage 2:

Für die vorgeschlagenen Richtplaneinträge der Service- und Abstellanlagen haben die SBB die Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgewiesen, die durch die geplanten Anlagen tangiert sind. Den tatsächlichen Umfang können und werden die SBB erst später im Vorprojekt präzisieren und die notwendigen Kompensationsmassnahmen aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Auflageprojektes mit den kantonalen Fachstellen festlegen. Die Frage nach der Kompensation beanspruchter FFF kann daher nur allgemein beantwortet werden.

Gemäss kantonalem Richtplan sorgt der Kanton dafür, dass FFF nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und grundsätzlich durch den Verursacher eine flächengleiche Aufwertung der Nutzungseignung durch Verbesserung des Bodenaufbaus eines geeigneten Gebietes erfolgt. Im Zuge der Bewilligung werden entsprechende Auflagen festgelegt. Der Kanton sorgt dafür, dass Kompensationsmassnahmen auf anthropogenen oder bereits belasteten Böden stattfinden, und überwacht deren Umsetzung (kantonaler Richtplan, Pkt. 3.2.3 a).

Gemäss dem Merkblatt «Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen» der Baudirektion und gemäss Praxis ist in der Regel durch Aufwertung von anthropogen veränderten Böden eine gleich grosse FFF zu schaffen. Ausgenommen von der Kompensationspflicht sind lediglich landwirtschaftlich zonenkonforme Bauten.

Konkret erfolgt die Kompensation beanspruchter FFF durch Auftrag von geeignetem, andernorts infolge Bautätigkeit abgetragenen Boden zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung auf dafür geeigneten Flächen. Dabei handelt es sich um anthropogene Böden, die bisher keine FFF oder lediglich bedingt geeignete FFF sind, die entsprechend aufgewertet werden.

Zu Frage 3:

Die Evaluation der langfristig erforderlichen Abstell- und Serviceanlagen wurde im Rahmen der Planungen für die langfristige Vision der Zürcher S-Bahn (S-Bahn 2G) vorgenommen und im Zusammenhang mit den Arbeiten zum Infrastruktur-Ausbauschritt «STEP 2035» weiter ver-

tiert. Ausschlaggebend waren hierfür Überlegungen zum Angebot und zum Betrieb. Die Immobilienstrategie der SBB stellte hingegen kein Kriterium dar und wurde somit nicht berücksichtigt.

Zu Frage 4:

Die Suche möglicher geeigneter Standorte für die künftig benötigten Abstell- und Serviceanlagen war ein Teil der langfristigen S-Bahn-Planungen der SBB und des Zürcher Verkehrsverbundes. Die Standortevaluation beruht auf langjährigen fundierten Planungen zum Angebot und Betrieb der Zürcher S-Bahn, gestützt auf die bestehende und mit dem Ausbauschritt «STEP 2035» beschlossene Bahninfrastruktur. Die Baudirektion sowie ihre Ämter und Fachstellen waren bei der Evaluation der neu vorgesehenen Standorte für Abstell- und Serviceanlagen im Kanton Zürich nicht beteiligt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli